



Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stüde zum eigenen Gebrauch frei Geschäftskasse oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Vertikalen. Mitgliederpreis: die Zeile 6 M., $\frac{1}{2}$, Seite 1875 M., $\frac{1}{2}$, Seite 1000 M., $\frac{1}{4}$, Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M., $\frac{1}{2}$, S. 5625 M., $\frac{1}{2}$, S. 3000 M., $\frac{1}{4}$, S. 1500 M. Stellengesuche 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitgl. und Nichtmitgl. — Auf alle Preise 200 % Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Verlegerischer Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteiger., auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedez. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 218 (R. 147).

Leipzig, Montag den 18. September 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Neue Gerichtsentscheidungen.

V.

(IV siehe Bbl. Nr. 197.)

Ist Gegenbestätigung, wenn erbeten, wesentlich für einen Vertragsabschluss?

Besteller und Lieferer waren sich über die Bedingungen eines Kaufvertrages brieflich einig geworden. Der Besteller schrieb nach mehrfachem Briefwechsel dann: »Wir teilen Ihnen mit, daß wir das Isolierrohr in den beordneten Mengen bei Ihnen in Nota behalten . . . Ihrer nunmehrigen endgültigen Bestätigung sehen wir mit wendender Post entgegen und zeichnen« . . . Darauf erfolgte nichts, bis der Besteller dem Lieferer schrieb, er müsse feststellen, bis heute eine Bestätigung nicht erhalten zu haben, und anschließend wörtlich: »Mit Rücksicht darauf bitten wir Sie heute, die Order zu streichen, da Sie uns eine Lieferzeit von vier Monaten versprochen und dieselbe nunmehr weit überschritten ist«. Der Lieferer besteht auf Erfüllung, bietet dem Besteller die Ware an und fordert Zahlung des Preises.

Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 104, S. 202) entscheidet:

»Was es zu bedeuten hat, wenn, wie hier, eine Vertragspartei um Bestätigung des Abgemachten, um Gegenbestätigung oder ähnlich bittet, wird schließlich immer Frage des einzelnen Falles sein. Doch läßt sich allgemein soviel sagen, daß, wenn in solchem Falle der Verfasser des Schreibens sich dessen voll bewußt ist, daß man sich nach allen Richtungen geeinigt hat, wenn er das vielleicht sogar ausdrücklich erklärt, aber auch sonst, wenn daran nach Inhalt des Briefwechsels einschließlich dieses letzten Briefes kein Zweifel besteht, dann kann die Bitte um Bestätigung nicht wohl etwas anderes bedeuten als das Verlangen, Gewißheit und einen urkundlichen Beweis des vollendeten Abschlusses in die Hände zu bekommen. Ist es aber so gemeint gewesen, dann hatte die Beklagte keinen Anlaß, das Schweigen des Gegners als Ablehnung des Vertrags aufzufassen, und wenn ihr an ihrem Verlangen lag, so war sie veranlaßt, das Schweigen zu brechen und ihr Ersuchen in Erinnerung zu bringen.«

Haftung der Eisenbahn.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Januar 1922 (RGZ. Bd. 104, S. 6) erklärt jede Tarifbestimmung, durch welche die Eisenbahn ihre Haftung für den Verlust von Kostbarkeiten auf einen Höchstbetrag beschränkt, für gültig. Die Meinung der Vorinstanzen (Landgericht Bochum und Oberlandesgericht Celle) lautete anders und gab dem Kläger recht, der für verlorengegangene wertvolle Seiden, die auf »über 150.— Mark pro Kilo« deklariert waren, einen den Satz von 150.— Mark übersteigenden Schadensersatz beanspruchte. Das Reichsgericht aber sucht in längerer eingehender Begründung darzutun, daß der Eisenbahnfiskus berechtigt ist, seine Haftung durch Tarifbestimmungen zu beschränken, und daß Gesetzesbestimmungen dem nicht im Wege stehen; im Gegenteil seien die gesetzlichen Bestimmungen so auszulegen (Eisenbahn-Verkehrsordnung usw.), daß die erwähnte Befugnis den Eisenbahnbehörden überlassen werden sollte.

»Nach alledem erscheint es dem Willen des Gesetzgebers entsprechend«, heißt es in der Entscheidung, »wenn die Vorschrift des § 462 dahin ausgelegt wird, daß der Eisenbahnverkehrsordnung in

der Regelung der Höchstbetragsfestsetzung freier Spielraum gelassen, ihr besonders auch gestattet sein sollte, sich der näheren Bestimmung des Höchstbetrags ganz zu enthalten und die Befugnis hierzu auf die Eisenbahnen weiter zu übertragen. Bedenken gegen eine solche Auslegung würden allerdings bestehen, wenn sie mit dem Wortlaut des Gesetzes oder mit dem Zusammenhange der Rechtsätze, in deren System die Vorschrift ein Glied bildet, oder mit den Anforderungen des Verkehrs unvereinbar wäre (RGKäte-BSV., allg. Vorbemerkungen Nr. 3). Keiner dieser Gesichtspunkte greift hier durch. Der Wortlaut der Vorschrift ist so allgemein gehalten, daß er die Bewegungsfreiheit der Verkehrsordnung in keiner Weise beschränkt. Insbesondere enthält er keinen Hinweis darauf, daß die Eisenbahnen von der Befugnis zur Bestimmung des Höchstbetrags gänzlich ausgeschlossen sein sollten, oder daß zum mindesten die Verkehrsordnung die Richtlinien und Grenzen festsetzen müßte, innerhalb deren eine Mitwirkung der Eisenbahnen zugelassen werden dürfte. Vielmehr spricht die im Gesetzestext enthaltene zweifache Ermächtigung, auf die bereits oben hingewiesen wurde, dafür, daß die Eisenbahnverkehrsordnung zur Weiterübertragung ihrer Befugnisse berechtigt sein sollte.«

» . . . Es läßt sich auch nicht ohne weiteres sagen, daß wichtige Verkehrsinteressen verletzt würden, wenn die Festsetzung des Höchstbetrags in das Ermessen der Eisenbahn gestellt wird. Richtig ist es allerdings, daß eine unparteiische Reichsbehörde, wie seinerzeit der für den Erlaß der Eisenbahnverkehrsordnung zuständige Bundesrat, in höherem Maße zur Abwägung der Anforderungen des Allgemeinwohls und zum gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen der Eisenbahn und ihrer Auftraggeber geeignet ist als die Eisenbahn selbst, deren Streben naturgemäß auf eine Beschränkung ihrer Ersatzpflicht gerichtet ist. Ein derartiges Bestreben wird sich unter ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie Deutschland sie gegenwärtig durchlebt, ganz besonders fühlbar machen. Auf der anderen Seite steht aber die Erwägung, daß sich die Eisenbahnen durch einfache Tarifänderungen in Zeiten häufiger starker Valuta- und Wertschwankungen leichter den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs anpassen können.«

» . . . Endlich erscheint auch die Erwägung nicht zutreffend, daß die in der Ausführungsbestimmung getroffene Höchstbetragsfestsetzung auf M. 150.— für das Kilogramm Ware nichtig sei, weil sie dem gegenwärtigen Stande der deutschen Valutaverhältnisse in keiner Weise gerecht werde und daher in unbilliger und unzulässiger Weise gegen die Belange der Versender wertvoller Güter verstoße. Dem ist vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte entgegenzuhalten, daß es nicht unbedingt erforderlich erscheint, den Höchstbetrag so hoch zu bemessen, daß der Versender beim Verlust von Kostbarkeiten eine ausreichende Entschädigung erhält. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Eisenbahn für die Beförderung von Kostbarkeiten keine besonderen Tarifsätze erhält, und daß andererseits die große Masse der mit der Eisenbahn beförderten Güter auch unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Kilogrammwert von M. 150 nicht erreicht.«

Dies alles ist mithin auch für den Buchhandel wichtig, da es in unserem Gewerbe jetzt auch Waren gibt, die im Werte höher stehen als 150.— Mark für das Kilo. Aber das Urteil des Reichsgerichts erscheint mir bedenklich aus dem Grunde, weil es ohne weiteres Gegenstände, deren Wert mehr als 150.— Mark das Kilo beträgt, unter den Begriff der »Kostbarkeiten« stellt. Als Kostbarkeiten sah man eben früher doch a n d e r e Dinge an, und der maßgebende § 54 Abs. 2 B 1 C V D. nennt unter den hier-